

HAUPTSATZUNG

der Sickingenstadt Landstuhl
vom 13. August 2019

Der Stadtrat hat auf Grund der §§ 24 und 25 Gemeindeordnung (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO), des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung kommunaler Ehrenämter (KomAEVO) die folgende Hauptsatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

INHALTSVERZEICHNIS

§ 1 Öffentliche Bekanntmachungen, Bekanntgaben	1
§ 2 Ausschüsse des Stadtrates	2
§ 3 Zweckverband Kreissparkasse Kaiserslautern	2
§ 4 Übertragung von Aufgaben des Stadtrates auf Ausschüsse	3
§ 5 Übertragung von Aufgaben des Stadtrates auf den Stadtbürgermeister	4
§ 6 Beigeordnete der Sickingenstadt Landstuhl.....	4
§ 7 Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Stadtrates	4
§ 8 Aufwandsentschädigung des Stadtbürgermeisters	5
§ 9 Aufwandsentschädigung der Stadtbeigeordneten.....	6
§ 10 In-Kraft-Treten	7

§ 1

Öffentliche Bekanntmachungen, Bekanntgaben

(1) Öffentliche Bekanntmachungen der Sickingenstadt Landstuhl erfolgen im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Landstuhl.

Darüber hinaus erfolgen die öffentlichen Bekanntmachungen im Internet unter der Adresse „<http://www.landstuhl.de>“ unter der Rubrik Amtsblatt.

(2) Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte oder Erläuterungen können abweichend von Absatz 1 durch Auslegung in einem Dienstgebäude der Verbandsgemeindeverwaltung zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bekannt gemacht werden. In diesem Fall ist auf Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Frist und Zeit der Auslegung spätestens am Tage vor dem Beginn der Auslegung durch öffentliche Bekanntmachung in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt mindestens sieben volle Werktage. Besteht an dienstfreien Werktagen keine Möglichkeit der Einsichtnahme, so ist die Auslegungsfrist so festzusetzen, dass an mindestens sieben Tagen Einsicht genommen werden kann.

(3) Soweit durch Rechtsvorschrift eine öffentliche Auslegung vorgeschrieben ist und hierfür keine besonderen Bestimmungen gelten, gilt Absatz 2 entsprechend.

(4) Dringliche Sitzungen im Sinne von § 8 Abs. 4 DVO zu § 27 GemO des Stadtrates oder eines Ausschusses werden abweichend von Absatz 1 in der durch den Stadtrat durch Beschluss bestimmten Zeitung bekannt gemacht, sofern eine rechtzeitige Bekanntmachung in dem in Absatz 1 Satz 1 bestimmten Bekanntmachungsorgan nicht möglich ist.

Der Stadtrat entscheidet durch Beschluss in welcher Zeitung die Bekanntmachungen erfolgen; der Beschluss ist öffentlich bekanntzumachen.

(5) Kann wegen eines Naturereignisses oder wegen anderer besonderer Umstände die vorgeschriebene Bekanntmachungsform nicht angewandt werden, so erfolgt in unaufschiebbaren Fällen die öffentliche Bekanntmachung durch öffentlichen Ausruf. Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Beseitigung des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form nachzuholen, sofern nicht der Inhalt der Bekanntmachung durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

(6) Sonstige Bekanntgaben erfolgen gemäß Absatz 1, sofern nicht eine andere Bekanntmachungsform vorgeschrieben ist.

§2

Ausschüsse des Stadtrates

(1) Der Stadtrat bildet folgende Ausschüsse mit folgenden Mitgliederzahlen:

Hauptausschuss	(10 Mitglieder und Stellvertreter)
Bauausschuss	(10 Mitglieder und Stellvertreter)
Werksausschuss für das Gaswerk	(10 Mitglieder und Stellvertreter)
Kultur- und Vereinsausschuss	(14 Mitglieder und Stellvertreter)
Umwelt- und Verkehrsausschuss	(10 Mitglieder und Stellvertreter)
Rechnungsprüfungsausschuss	(6 Mitglieder und Stellvertreter)

(2) Die Mitglieder der Ausschüsse werden aus der Mitte des Stadtrates gewählt.

Die folgenden Ausschüsse werden aus Mitgliedern des Stadtrates und sonstigen wählbaren Bürgerinnen und Bürgern der Sickingenstadt Landstuhl gebildet:

Bauausschuss	davon mindestens 6 Ratsmitglieder und Stellvertreter
Werksausschuss für das Gaswerk	davon mindestens 6 Ratsmitglieder und Stellvertreter
Kultur- und Vereinsausschuss	davon mindestens 8 Ratsmitglieder und Stellvertreter
Umwelt- und Verkehrsausschuss	davon mindestens 6 Ratsmitglieder und Stellvertreter

§ 3

Zweckverband Kreissparkasse Kaiserslautern

(1) Die Sickingenstadt Landstuhl ist Mitglied des Zweckverbandes Kreissparkasse Kaiserslautern. Der Stadtbürgermeister ist geborenes Mitglied in der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Kreissparkasse Kaiserslautern. Der sonstige Vertreter der Sickingenstadt Landstuhl wird vom Stadtrat gewählt.

(2) Der Stadtrat wählt die Kandidatin / den Kandidaten, die / der von der Sickingenstadt Landstuhl als weitere Vertreterin / als weiterer Vertreter und dessen Stellvertreter/in für den Verwaltungsrat der Kreissparkasse Kaiserslautern vorzuschlagen ist. Die Regelung des § 5 Abs. 1 Satz 5 SpkG sind zu beachten.

§ 4 Übertragung von Aufgaben des Stadtrates auf Ausschüsse

(1) Soweit einem Ausschuss die Beschlussfassung über Angelegenheiten nicht übertragen ist, hat der Ausschuss innerhalb seines Zuständigkeitsbereiches die Beschlüsse des Stadtrates vorzubereiten. Berührt eine Angelegenheit den Zuständigkeitsbereich mehrerer Ausschüsse, so obliegt dem Hauptausschuss die Federführung.

Dem Hauptausschuss obliegt die Vorbereitung der Beschlüsse des Stadtrates.

(2) Die Übertragung der Beschlussfassung über eine bestimmte Angelegenheit auf einen Ausschuss erfolgt durch Beschluss des Stadtrates. Sie gilt bis zum Ende der Wahlzeit des Stadtrates, soweit die Beschlussfassung dem Ausschuss nicht wieder entzogen wird. Die Bestimmungen dieser Hauptsatzung bleiben unberührt.

(3) Dem Hauptausschuss wird die Beschlussfassung über die folgenden Angelegenheiten übertragen:

1. Verfügung über das Stadtvermögen bis zu 100.000 Euro;
2. Zustimmung zur Leistung überplanmäßiger und außerplanmäßiger Ausgaben bis zu einem Betrag von 50.000 Euro;
3. Vergabe von Aufträgen und Arbeiten, soweit die Entscheidung hierüber nicht dem Stadtbürgermeister übertragen ist, bis zu einem Betrag von 200.000 Euro;
4. Genehmigung von Verträgen der Sickingenstadt mit dem Stadtbürgermeister und den Beigeordneten bis zu einer Wertgrenze von 1.500 Euro, soweit die Beschlussfassung nicht einem anderen Ausschuss übertragen ist;
5. Einleitung und Fortführung von Gerichtsverfahren sowie der Abschluss von Vergleichen, soweit die Entscheidung hierüber nicht dem Stadtbürgermeister übertragen ist bis zu einem maximalen Streitwert von 500.000 Euro;
6. Stundung und Erlass von gemeindlichen Forderungen im Einzelfall bis zu 20.000 Euro, soweit die Entscheidung hierüber nicht dem Stadtbürgermeister durch Gesetz oder dieser Hauptsatzung übertragen ist.
7. Entscheidung über die Vermittlung von Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen gemäß § 94 Abs. 3 Satz 5 GemO ohne Wertgrenzenbeschränkung, die Annahme von Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen gemäß § 94 Abs. 3 Satz 5 GemO bis zu einer Wertgrenze von 1.000 € im Einzelfall. Die Entscheidung hinsichtlich der Vermittlung und der Annahme von Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen erfolgt im Falle von Kleinbeträgen bis zu 1.000 € je Einzelfall einmal vierteljährlich durch verbundenen Beschluss;

(4) Die Aufgaben der Werksausschüsse werden durch die jeweiligen Betriebssatzungen geregelt.

(5) Dem Bauausschuss wird die Beschlussfassung über folgende Angelegenheiten übertragen:

1. Entscheidung über die Zustimmung von Bauvorhaben;
2. Verfügung über das Stadtvermögen bis 200.000 Euro im Einzelfall, soweit es sich um die Vergabe von Bau- und Planungsaufträgen handelt.

§ 5

Übertragung von Aufgaben des Stadtrates auf den Stadtbürgermeister

Auf den Stadtbürgermeister wird die Entscheidung in folgenden Angelegenheiten übertragen:

1. Verfügung über das Stadtvermögen sowie die Hingabe von Darlehen der Stadt bis zu einer Wertgrenze von 5.000 Euro im Einzelfall sowie die Zustimmung zu Leistungen überplanmäßiger und außerplanmäßiger Ausgaben bis zu 5.000 Euro;
2. Vergabe von Aufträgen und Arbeiten im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bis zu einer Wertgrenze von 25.000 Euro je Auftrag, sofern es sich nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt;
3. Entscheidungen über den Zeitpunkt der in der Haushaltssatzung festgelegten Kreditaufnahme sowie über den Darlehensgeber trifft der Stadtbürgermeister einvernehmlich mit der Verbandsgemeindeverwaltung Landstuhl. Eines besonderen Ratsbeschlusses bedarf es nicht;
4. Gewährung von Zuwendungen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach Maßgabe allgemeiner Grundsätze und Richtlinien des Stadtrates;
5. Stundung gemeindlicher Forderungen bis zu einem Betrag von 10.000 Euro im Einzelfall;
6. Erlass von gemeindlicher Forderung bis zu einem Betrag von 500 Euro im Einzelfall;
7. Erhebung von Vorausleistungen auf laufende Entgelte;
8. Aktive Ausübung des Vorkaufsrechts bis zu einem Wert von 100.000 € im Einzelfall;
9. Entscheidung über die Einlegung von Rechtsbehelfen und Rechtsmitteln zur Fristwahrung;
10. Die Genehmigung nach § 144 Abs. 1 Nr. 2 und § 144 Abs. 2 BauGB, außer der Nr. 5.

§ 6

Beigeordnete der Sickingenstadt Landstuhl

(1) Die Sickingenstadt Landstuhl hat drei ehrenamtliche Beigeordnete.

§ 7

Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Stadtrates

(1) Zur Abgeltung der notwendigen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen erhalten die Mitglieder des Stadtrates für die Teilnahme an Sitzungen des

Stadtrates, der Ausschüsse sowie der Fraktionen eine Entschädigung nach Maßgabe der Absätze 2 bis 4.

(2) Die Entschädigung wird gewährt in Form eines

- a) Sitzungsgeldes in Höhe von 25,00 Euro je Sitzung des Stadtrates und der Ausschüsse und je Umlaufverfahren gemäß § 35 Abs. 3 GemO;
- b) einer monatlichen Pauschale von 50,00 Euro je Ratsmitglied und
- c) Vorsitzende von Fraktionen erhalten eine zusätzliche monatliche Pauschale von 25,00 Euro; je ein stellvertretender Fraktionsvorsitzender erhält eine zusätzliche monatliche Pauschale von 12,50 Euro und
- d) Die Zahlung eines Sitzungsgeldes für Fraktionssitzungen in Höhe von 15,00 Euro je Sitzung. Die Anzahl der Sitzungen wird auf maximal 20 pro Jahr begrenzt. Die Teilnahme an den Fraktionssitzungen muss durch Unterschrift des Ratsmitgliedes dokumentiert werden.

(3) Neben der Entschädigung nach Absatz 2 werden keine Fahrkosten für Fahrten zwischen Wohnung und Sitzungsort erstattet.

(4) Neben der Entschädigung nach Absatz 2 wird nachgewiesener Lohnausfall in voller Höhe ersetzt; er umfasst bei Arbeitnehmern auch die entgangenen tarifvertraglichen und freiwilligen Arbeitgeberleistungen sowie den Arbeitgeberanteil zu den gesetzlichen Sozialversicherungsbeiträgen. Selbständig tätige Personen erhalten auf Antrag Verdienstaufschlag in Höhe eines Durchschnittssatzes, der vom Stadtrat festgesetzt wird. Personen, die weder einen Lohn- noch einen Verdienstaufschlag geltend machen können, denen aber im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten auf Antrag einen Ausgleich entsprechend des Satzes 2.

(5) Neben der Aufwandsentschädigung erhalten die Stadtratsmitglieder für Dienstreisen Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes.

§ 8

Aufwandsentschädigung des Stadtbürgermeisters

(1) Der Stadtbürgermeister erhält eine Aufwandsentschädigung gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 KomAEVO.

(2) Sofern nach den steuerrechtlichen Bestimmungen die Entrichtung der Lohnsteuer nach einem Pauschsteuersatz möglich ist, wird die pauschale Lohnsteuer von der Sickingenstadt Landstuhl ge-

tragen. Die pauschale Lohnsteuer und pauschale Sozialversicherungsbeiträge werden auf die Aufwandsentschädigung nicht angerechnet.

(3) § 7 Abs. 3 bis 5 gilt entsprechend.

§ 9 Aufwandsentschädigung der Stadtbeigeordneten

(1) Der ehrenamtliche Stadtbeigeordnete erhält für den Fall der Vertretung des Stadtbürgermeisters eine Aufwandsentschädigung in Höhe der Aufwandsentschädigung nach § 13 Abs. 1 KomAEVO. Erfolgt die Vertretung des Stadtbürgermeisters nicht für die Dauer eines vollen Monats, so beträgt sie für jeden Tag der Vertretung ein Dreißigstel des Monatsbetrages nach § 13 Abs. 1 KomAEVO. Erfolgt die Vertretung während eines kürzeren Zeitraumes als einen vollen Tag, so erhält

er ein Sechzigstel der Aufwandsentschädigung nach Satz 2. Eine nach Abs. 2 gewährte Aufwandsentschädigung ist anzurechnen.

(2) Die ehrenamtlichen Stadtbeigeordneten, denen ein bestimmter Geschäftsbereich übertragen ist, erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 50 % der Aufwandsentschädigung nach § 12 Abs. 1 KomAEVO.

(3) Ehrenamtliche Stadtbeigeordnete ohne Geschäftsbereich, denen keine Aufwandsentschädigung nach den Absätzen 1 oder 2 gewährt wird, erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen des Stadtrates, der Ausschüsse und Besprechungen mit dem Stadtbürgermeister (§ 50 Abs. 7 GemO) die für Mitglieder des Stadtrates festgesetzte Aufwandsentschädigung (§ 6 Abs. 4 gilt entsprechend), sofern sie nicht bereits hierfür eine Entschädigung als gewähltes Rats- oder Ausschussmitglied erhalten.

(4) Ehrenamtliche Stadtbeigeordnete, die nicht Mitglied des Verbandsgemeinderates sind, jedoch in Vertretung des Stadtbürgermeisters an Sitzungen des Verbandsgemeinderates teilnehmen und denen keine Aufwandsentschädigung nach den Absätzen 1 oder 2 gewährt wird, erhalten für die Teilnahme an diesen Sitzungen von der Sickingenstadt eine Aufwandsentschädigung. Sie beträgt je Sitzung die Hälfte des Tagessatzes gem. Abs. 1 S. 2. Entsprechendes gilt für die Teilnahme an Besprechungen des Bürgermeisters der Verbandsgemeinde mit den Stadt/Ortsbürgermeistern gem. § 69 Abs. 4 GemO.

(5) Sofern nach den steuerrechtlichen Bestimmungen die Entrichtung der Lohnsteuer nach einem Pauschsteuersatz möglich ist, wird der Pauschsteuersatz von der Sickingenstadt Landstuhl getragen. Der Pauschsteuersatz wird auf die Aufwandsentschädigung nicht angerechnet. § 5 Abs. 4 gilt entsprechend.

(6) Neben der Entschädigung nach § 7 Abs. 2 wird nachgewiesener Lohnausfall in voller Höhe ersetzt; er umfasst bei Arbeitnehmern auch die entgangenen tarifvertraglichen und freiwilligen Arbeitgeberleistungen sowie den Arbeitgeberanteil zu den gesetzlichen Sozialversicherungsbeiträgen. Selbständig tätige Personen erhalten auf Antrag Verdienstaufschlag in Höhe von 44,00 EUR pro Stunde. Personen, die weder einen Lohn- noch einen Verdienstaufschlag geltend machen können, denen aber im beruflichen oder häuslichen Bereich

ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten auf Antrag einen Ausgleich entsprechend des § 7 Abs. 2.

(7) § 7 Abs. 3 und Abs. 5 gilt entsprechend.

§ 10 In-Kraft-Treten

(1) Die Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 24. Juli 2014 außer Kraft.

Landstuhl, den 13. August 2019

gez. Hersina
Stadtbürgermeister

Geändert durch die 1. Änderung der Hauptsatzung vom 11.02.2020; in Kraft getreten am 20.02.2020

Geändert durch die 2. Änderung der Hauptsatzung vom 17.11.2020; in Kraft getreten am 16.12.2020

Geändert durch die 3. Änderung der Hauptsatzung vom 06.07.2021; in Kraft getreten am 15.07.2021

Änderungssatzung vom 25.04.2023; In Kraft getreten am 18.05.2023